

32/SN-270/ME
von 6

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 15	GE/19 B
Datum: 13. APR. 1993	
13. April 1993	
Verteilt <i>Education</i> 4999-6/93	

Wien, 1. April 1993

Auskunft:
Dr. Gertrud Bronneberg
Kl.: 58

D. J. J. J. J.

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG) in 25facher Ausfertigung.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dr. Michaela Moritz
(Geschäftsführerin)

Beilage
erwähnt

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG); Begutachtungsverfahren

ALLGEMEINES

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen begrüßt prinzipiell den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf, möchte aber auf einige fundamentale Aspekte hinweisen:

- 1) Bei der Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen sollen zuerst jeweils die weiblichen und dann erst die männlichen, z.B. "§ 3 (3): Die Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige" geschrieben werden.
- 2) Der Beruf der Hebammen ist ein althergebrachter Beruf mit Rechten und Pflichten und hat eine lange Tradition. Es ist nicht einzusehen, daß eine Berufsgruppe ein wohlerworbenes Recht (die Verankerung der beruflichen Interessenvertretung im Gesetz) verlieren soll, nur um mit anderen Berufsgruppen auf eine Stufe gestellt zu werden. Ein wohlerworbenes Recht dieser Berufsgruppe ist das Hebammengremium. Die Abschaffung des Hebammengremiums folgt daher keineswegs einer neuen Entwicklung, da die anderen nichtärztlichen Sanitätsberufe, auf die man sich in den Erläuterungen bezieht, nie eine gesetzlich verankerte Interessenvertretung hatten. Außerdem sind durch den Wegfall des Hebammengremiums die freiberuflichen Hebammen nicht mehr ausreichend vertreten, da freiberuflich Tätige nicht Mitglied der Bundesarbeitskammer sind.

ZU DEN PARAGRAPHEN IM EINZELNEN

ad § 1 (1)

"Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung der Eltern ..." sollte ersetzt werden durch: "Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung und Betreuung der Frau ..."

Begründung: Es ist zwar sinnvoll, eine Schwangere zur Hinzuziehung einer Hebamme zu verpflichten, dem Vater muß man die Teilnahme an der Beratung einer Hebamme aber freistellen. Viele Väter sind nicht greifbar oder entziehen sich.

- 2 -

ad § 2 (1)

Nicht nur bei der Geburt, sondern auch während Schwangerschaft und Wochenbett ist eine Hebamme beizuziehen - siehe § 2 (3).

ad § 2 (2)

Es fehlt der Dammschutz, die elementarste Form des Hebammenbeistandes. Hebammenbeistand umfaßt die Beratung und Betreuung der Schwangeren, Gebärenden (Dammschutz) und Wöchnerin. Diese Beistandsleistung schließt auch die Mitwirkung in der Pflege des Neugeborenen sowie in der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge ein.

Begründung: Der Hebammenbeistand beginnt bereits in der Schwangerschaft und nicht erst mit dem Beginn der Wehen. Diese Beistandsleistung schließt auch die Pflege des Neugeborenen sowie die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge ein. Die Betreuung kann auch länger als vierzehn Tage notwendig sein. Für die Pflege der Frau und des Neugeborenen ist nicht ausschließlich die Hebamme verantwortlich. Die Formulierung des Gesetzesentwurfes schließt andere Berufsgruppen (Diplomiertes Krankenpflegepersonal und Diplomiertes Kinderkrankenpflegepersonal) aus.

ad § 2 der Erläuterungen

Geburtsvorbereitung muß eine den Hebammen vorbehaltene Tätigkeit bleiben. Eine Ausbildung in Geburtsvorbereitung wie sie dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom Berufsverband der Geburtsvorbereiterinnen vorgelegt wurde, stellt keine Qualifikation dar, Geburtsvorbereitung durchzuführen. Geburtsvorbereitung und Beistandsleistung während der Geburt und des Wochenbettes sollen *im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung nur von einer Berufsgruppe, den Hebammen*, durchgeführt werden. Aufgrund der Betreuung während der Schwangerschaft (z.B. Geburtsvorbereitung) kann die Hebamme eine bessere Beziehung zur werdenden Mutter aufbauen (auch im Sinne der Compliance) und erhält zusätzliche Informationen, die für die Geburt und den Geburtsverlauf relevant werden können. Außerdem ist nicht einsichtig, warum die Hebammen ein Recht (§ 13 (1) des Hebammengesetzes BGBl. Nr. 3/1964: "Wer gewerbsmäßig, ohne die Befugnis zu besitzen, Schwangeren Rat erteilt oder geburtshilflichen Beistand leistet, obwohl die rechtzeitige Beiziehung einer befugten Hebamme möglich gewesen ist, ...") verlieren soll, nur um einer anderen, gewerbsmäßigen, nicht anerkannten Berufsgruppe (Geburtsvorbereiter), das Recht einzuräumen, ebenfalls Geburtsvorbereitung durchzuführen.

ad § 9 (1)

"Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 entscheidet gemäß § 26 ... " muß ergänzt werden um: "... gemäß § 26 (3) ...".

ad § 12 (2)

"Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die über eine Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes im Herkunftsstaat verfügen, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend

ausüben, wenn sie dies dem Landeshauptmann" muß ergänzt werden um: "und dem Hebammengremium ...".

Begründung: Auch die Berufsvertretung muß über die Anzahl der berufstätigen Kolleginnen und Kollegen sowie den vorhandenen Bedarf informiert sein.

ad § 13 (2)

Der Tätigkeitsbereich einer Hebamme darf nicht nur auf ein Bundesland beschränkt werden, unbeschadet eines festen Standortes ihres Berufssitzes. Sie muß auch grenzüberschreitend tätig sein können. Grundsätzlich muß eine Hebamme ihren Beruf im gesamten Bundesgebiet ausüben können, auch freiberuflich, z.B. wenn sie in einem anderen Bundesland weilt oder dort von einer Frau als Beistand gewünscht wird. Dies wäre im § 13 (2) unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

ad § 13 (2) 6.

"6. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme in einem Dienstverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 1" muß ergänzt werden durch: "*oder einer halbjährigen Praxis bzw. einer begleitenden Assistenz bei mindestens fünfzehn Geburten bei einer freiberuflichen Hebamme bzw. in einem Hebammenzentrum gemäß § 12 Abs. 1 Z 4.*"

Begründung: Durch die kontinuierliche Betreuung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen durch die freipraktizierende Hebamme bzw. durch ein Hebammenzentrum werden Wissen und Erfahrung durch die ganzheitliche Betrachtungsweise wesentlich mehr erweitert als durch den Schichtbetrieb in einer Krankenanstalt.

ad § 13 (3)

Korrektur: Die in Abs. 3 Z 4 und 5 ... muß richtig heißen: Die in Abs. 2 Z 4 und 5 ...

ad § 14 (1)

"Aufnahme in die Wohnung einer Hebamme" muß näher definiert sein. Besser wäre: "*... in eine Wohnung ...*"

Begründung: Eine freipraktizierende Hebamme darf nicht gezwungen werden, eine Gebärende in die Wohnung aufzunehmen, in der sie auch lebt. Sie muß die Möglichkeit haben, eine Wohnung oder ein Haus anzumieten, in das sie im Bedarfsfalle Gebärende aufnimmt.

ad § 14 (2)

Die Festlegung der Sachausstattung bedarf der Rücksprache mit dem Hebammengremium.

- 4 -

ad § 16 (1)

"... nach Maßgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde ..." ist zu ersetzen durch "nach bestem Wissen und Gewissen und unter Bedachtnahme des Fortschritts der fachlichen Erkenntnisse ..." oder durch: "... den laufenden Fortschritt in den beruflichen Wissensgebieten der Hebammen sowie ..."

Begründung: Wenn eine Analogie zum MTD-Gesetz gegeben sein soll, muß sich das auch in den Berufspflichten äußern. Die Tätigkeiten der Hebamme dürfen sich nicht nur an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Fachkunde orientieren.

Die Formulierung "... den laufenden Fortschritt in den beruflichen Wissensgebieten der Hebamme ..." geht noch mehr auf die vielfältigen Wissensgebiete ein, auf die eine Hebamme bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Bedacht nehmen muß und umfaßt damit auch besser den Kreis der Berufspflichten einer Hebamme.

ad § 16 (3) 2. und 3.

Das Längenmaß entspricht nicht mehr dem neuesten Stand der Wissenschaft. Besser ist die Gewichtsangabe in Gramm, und zwar:

Totgeburt: ... und mindestens 1000 Gramm schwer ist.

Fehlgeburt: ... und ein Gewicht von 1000 Gramm nicht erreicht ist.

ad § 16 (4)

Die Verschwiegenheit bezieht sich auch auf die Dokumentation der Hebammen.

ad § 16 (5)

Es ist nicht einsichtig, warum diese Beschränkung ausschließlich für freipraktizierende Hebammen gelten soll. Außerdem wird in Frage gestellt, warum Hebammen nicht z.B. den Beginn eines neuen Geburtsvorbereitungskurses in einer Zeitung annoncieren dürfen.

ad § 17

"... wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde ..." ist zu ersetzen durch "... nach bestem Wissen und Gewissen und unter Bedachtnahme des Fortschritts der fachlichen Erkenntnisse ..." oder durch "... den laufenden Fortschritt in den beruflichen Wissensgebieten der Hebamme ..." (analog § 16 (1)) und dem MTD-Gesetz.

ad § 18 (2)

Krankenanstalten sollte ersetzt werden durch "Einrichtungen, welche die praktische Ausbildung sicherstellen".

Begründung: Es soll möglich sein, auch außerhalb von Krankenanstalten eine theoretische und praktische Ausbildung zu erteilen, z.B. in Hebammenpraxen.

ad § 21 (1)

Eine Ergänzung um Punkt 8 wird gewünscht: "... in bezug auf Personen, die die Voraussetzungen Punkt 4., Punkt 6. oder Punkt 7. erfüllen, hat die Aufnahmekommission gewissenhaft vorzugehen und ohne Benachteiligung der Bewerberinnen und Bewerber vorzugehen."

Begründung: Es soll gesichert werden, daß jeder die Chance hat, in die Hebammenausbildung aufgenommen zu werden, auch wenn die Bewerberinnen und Bewerber schon eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können.

ad § 22 (1)

Ergänzend soll aufgenommen werden: 6. einer Vertreterin/einem Vertreter des Hebammengremiums.

Begründung: Bisher war das Hebammengremium bei Aufnahmekommissionen immer vertreten.

ad § 24

Dieser Paragraph steht unter einer falschen Überschrift. Der Ausschluß von der Ausbildung hat keinen Bezug zur Ausbildungsverordnung.

ad § 26 (3)

Ergänzend soll aufgenommen werden: 5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Hebammengremiums.

Begründung: Bisher war das Hebammengremium bei Aufnahmekommissionen immer vertreten. Der Entwurf des Hebammengesetzes wirkt sich in diesem Punkt nachteilig für das Hebammengremium und damit für die Interessenvertretung der Hebammen aus.

ad § 29 (6)

Ergänzend sollte eine Bestimmung über den Verdienstausschlag freipraktizierender Hebammen, analog dem derzeit gültigen Hebammengesetz BGBl. Nr. 3/1964, aufgenommen werden.

ad §§ 31 (1) 3. und 4.

Bei bloßen Ordnungsverstößen gemäß § 31 (1) sollte die Höchststrafe auf 5.000 S eingeschränkt werden.

ad § 36 (4) und § 21 (2)

Entweder muß § 36 (4) 1. Jänner 1997 oder § 21 (2) 31. Dezember 1995 lauten.

ad § 18 (5), § 20 (2) und § 30 (3)

Eine Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes soll zulässig sein.